

Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschifffahrt

GGVSEB 2009 vom 17.06.2009

Übersicht über die Neuerungen als tabellarische Gegenüberstellung der bisherigen (GGVSE 2007) und der neuen Regelungen (GGVSEB 2009)

**Autor: Dipl.-Ing. Jürgen Werny
Ingenieurbüro Jürgen Werny
Sperberstr. 50e, 81827 München
Tel: +49-89-43 73 90 05
Fax: +49-89-43 73 90 04
E-Mail: jwerny@ibjw.de**

Die Änderungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

- Stand: BGBl. Teil I, Nr. 33 vom 24.06.2009 -

Zum 1. Januar 2009 trat das ADR 2009 in der Fassung der 19. ADR-Änderungsverordnung (BGBl, Teil II, Nr. 25, 2008 vom 22.09.2008) in Kraft. Mittlerweile gibt es schon die erste Korrektur zum ADR 2009 in Form eines Korrigendums, veröffentlicht am 9.03.2009 im BGBl. Teil II Nr. 6, 2009.

Das RID 2009 in Form der 15. RID-Änderungsverordnung erschien am 10.12.2008 im BGBl, Teil II, Nr. 33, 2009.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte nun etwas verspätet in Deutschland durch die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), die am 24.06.2009 im BGBl. Teil I, Nr. 33, 2009 verkündet wurde.

Die neue Rahmenverordnung enthält nun zusätzlich zu den Bereichen Straße und Eisenbahn noch den dritten Binnenverkehrsträger, die Binnenschifffahrt. Die war bisher in einer eigenen Verordnung, der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, kurz GGVBinSch geregelt. Grund für diese Zusammenfassung der drei Verkehrsträger ist nach Auffassung des Bundesverkehrsministeriums (BMVBS) eine Vereinfachung bei der künftigen Fortentwicklung des Gefahrguttransportrechts, da es nur noch eines Rechtssetzungsaktes bedarf. Ein weiterer Grund mag

auch die Zusammenfassung der drei Verkehrsträger in einer gemeinsamen EU-Binnentransportrichtlinie gewesen sein, die als Richtlinie 2008/68/EG am 30.09.2008 im Amtsblatt der EU Nr. L260 veröffentlicht wurde. Diese muss bis 30.06.2009 in nationales Recht umgesetzt werden, das hätte aber auch in mehreren Verordnungen geschehen können. Eine Rechtsvereinfachung für die betroffenen Firmen stellt es aus Sicht des Autors jedenfalls nicht dar, insbesondere unter dem Aspekt, dass nur sehr wenige Firmen mit der Binnenschifffahrt zu tun haben im Vergleich zum Straßentransport und die Verordnung dadurch unnötig aufgebläht wird.

Was auf der anderen Seite sehr gut gelungen ist bei der neuen Verordnung ist die generelle Verbesserung der Lesbarkeit. Dies geschah im Wesentlichen durch die Aufteilung der bisherigen Paragraphen 6 – Zuständigkeiten und 9 – Pflichten, die in unzählige Absätze gegliedert waren, auf jeweils einzelne Paragraphen. Man findet sich damit wesentlich schneller zurecht, wenn man sich das Inhaltsverzeichnis ansieht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle Änderungen in einer Gegenüberstellung der bisherigen Regelung zur neuen Regelung. Rein formale Änderungen durch Anpassung der Fundstellen in ADR/RID werden in der Tabelle nicht aufgeführt, wenn es keine inhaltlichen Änderungen nach sich zieht.

GGVSEB 2009 im Vergleich zur GGVSE 2007 (Binnenschifffahrt wird hier nicht dargestellt)

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
§ 1	Geltungsbereich	§ 1	Geltungsbereich	
§ 1 (3) Geltungsbereich	Verweis auf 18. ADR-Änderungsverordnung und 13. RID-Änderungsverordnung	§ 1 (3) Geltungsbereich	Verweis auf 19. ADR-Änderungsverordnung und 14. RID-Änderungsverordnung	Nur formelle Einführung der Änderungen bei ADR und RID zum 01.01.2009
§ 2	Begriffsbestimmungen	§ 2	Begriffsbestimmungen	
§ 2 Nr. 6	Definition Befüller	§ 2 Nr. 2	Definition übersichtlicher gestaltet durch bessere Auflistung der Um- schließungen; die Definition wird er- weitert um den Passus: „Befüller ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert.“	Anpassung an die Rege- lung des Verladens und da- mit weiter gefasst als bei ADR/RID. Die Auslegung in der RSE, dass Befüller im- mer das Unternehmen ist, in dem die Befüllung erfolgt, ist dann nicht mehr erfor- derlich.
Nicht vorhanden		§ 2 Nr. 5	Neue Begriffsbestimmung für „Ver- sandstück“ wird aufgenommen	Entspricht der Begriffsbe- stimmung in 1.2.1 ADR/RID; hier erforderlich wegen Binnenschifffahrt
Nicht vorhanden		§ 2 Nr. 8	Neue Begriffsbestimmung für „Betr- SichV“ (Betriebssicherheitsverord- nung) wird aufgenommen	Erforderlich, da bzgl. der Prüfungen darauf verwiesen wird
Nicht vorhanden		§ 2 Nr. 9	Neue Begriffsbestimmung für „GPSG“ (Geräte- und Produktsi- cherheitsgesetz) wird aufgenommen	
Nicht vorhanden		§ 2 Nr. 10	Neue Begriffsbestimmung für „IBC“ wird aufgenommen	Nur Querverweis auf Be- griffsbestimmung in 1.2.1 ADR/RID

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
Nicht vorhanden		§ 2 Nr. 11	Neue Begriffsbestimmung für „IMDG-Code“ wird aufgenommen	
Nicht vorhanden		§ 2 Nr. 12	Neue Begriffsbestimmung für „MEGC“ wird aufgenommen	Nur Querverweis auf Begriffsbestimmung in 1.2.1 ADR/RID
Nicht vorhanden		§ 2 Nr. 13	Neue Begriffsbestimmung für „MEMU“ wird aufgenommen	MEMU wurden bei ADR/RID neu eingeführt
Nicht vorhanden		§ 2 Nr. 14	Neue Begriffsbestimmung für „OrtsDruckV“ wird aufgenommen	
Nicht vorhanden		§ 2 Nr. 15	Neue Begriffsbestimmung für „OTIF“ wird aufgenommen	OTIF ist die zwischenstaatliche Organisation für den Eisenbahnverkehr
Nicht vorhanden		§ 2 Nr. 16	Neue Begriffsbestimmung für „UNECE“ wird aufgenommen	UNECE ist die Wirtschaftskommission für Europa
§ 2 Nr. 2	Begriffsbestimmung für Beförderer	Nicht vorhanden	Definition ist nicht mehr vorhanden	Wortgleiche Definition in ADR/RID, daher wird in der GGVSEB darauf verzichtet
§ 2 Nr. 3	Begriffsbestimmung für Empfänger	Nicht vorhanden	Definition ist nicht mehr vorhanden	Wortgleiche Definition in ADR/RID, daher wird in der GGVSEB darauf verzichtet
§ 2 Nr. 7	Begriffsbestimmung für Betreiber von Tankcontainer, ortsbeweglichen Tanks bzw. Kesselwagen	Nicht vorhanden	Definition ist nicht mehr vorhanden	Wortgleiche Definition in ADR/RID, daher wird in der GGVSEB darauf verzichtet
§ 2 Nr. 8	Begriffsbestimmung für Unternehmen	Nicht vorhanden	Definition ist nicht mehr vorhanden	Wortgleiche Definition in ADR/RID, daher wird in der GGVSEB darauf verzichtet
§ 2 Nr. 11	Begriffsbestimmung für Eisenbahnen	Nicht vorhanden	Definition ist nicht mehr vorhanden	Wortgleiche Definition in ADR/RID, daher wird in der GGVSEB darauf verzichtet
§ 2 Nr. 12	Begriffsbestimmung für Baumusterprüfung	Nicht vorhanden	Definition ist nicht mehr vorhanden	Wortgleiche Definition in ADR/RID, daher wird in der GGVSEB darauf verzichtet

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
§ 3	Zulassung zur Beförderung	§ 3	Zulassung zur Beförderung Nur redaktionelle Änderungen, die aber die Lesbarkeit verbessern	
§ 4	Allgemeine Sicherheitspflichten	§ 4	Allgemeine Sicherheitspflichten	§ 4 wird um einen Absatz (3) erweitert. Beim Feststellen eines Verstoßes muss der Fahrzeugführer bzw. Beförderer im Eisenbahnverkehr die Sendung möglichst rasch anhalten und darf erst nach Mängelbeseitigung oder nach behördlicher Freigabe weiterfahren.
§ 5	Ausnahmen	§ 5	Ausnahmen	
§ 5 (1)	Ausnahmen auch möglich für Kapitel 1.10	§ 5 (1)	Ausnahmen von Kapitel 1.10 - Sicherheit – nicht mehr zulässig; Verweis auf neue Binnentransportrichtlinie, die die nationalen Ausnahmemöglichkeiten zusätzlich einschränkt	
§ 6	Zuständigkeiten	§ 6 bis § 16	Zuständigkeiten	
§ 6 (1) bis (17)	Die einzelnen Behörden oder Institutionen werden in Absätzen (1) bis (17) aufgelistet	§ 6 bis § 16	Die verkehrsträgerübergreifenden Zuständigkeitsbereiche werden nun in einzelnen Paragraphen (§ 6 bis § 13) aufgelistet und damit übersichtlicher; Die Zuständigkeiten für einzelne Verkehrsträger werden innerhalb der Paragraphen (§ 14, 15, 16) weiterhin	Zahlreiche Ergänzungen aufgrund Binnenschifffahrt; Generell werden die Zuständigkeitsregelungen stark gestrafft, was die Lesbarkeit deutlich verbessert

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
§ 7	Fahrweg und Verlagerung im Straßenverkehr	§ 35	Fahrweg und Verlagerung im Straßenverkehr	Inhaltlich nur wenige Änderung gegenüber der bisherigen Regelung; die Stoffliste in Anhang 1 bleibt auch unverändert, wird nur bzgl. der Benennungen in einigen Fällen an das ADR angepasst; wird Zeit, dass diese Regelung mal ganz abgeschafft wird.
§ 8	Schriftliche Weisungen im Schienenverkehr Beförderer muss für häufig beförderte Güter schriftliche Weisungen vorhalten	§ 36	Schriftliche Weisungen (sW) im Schienenverkehr System bleibt vorerst unverändert trotz der Änderung im ADR, da es bei RID noch nichts vergleichbares gibt; wenn keine sW vorliegen, werden auch die neuen sW aus dem ADR verwendet	
§ 9	Pflichten Die Pflichten der einzelnen Beteiligten sind in den Absätzen (1) bis (25) enthalten	§ 17 bis § 34	Pflichten der einzelnen Beteiligten Es erfolgt nun eine Aufteilung auf einzelne Paragraphen, was die Lesbarkeit deutlich erhöht. Viele Fundstellen werden nicht mehr bis ins letzte Detail angegeben, was die Lesbarkeit ebenfalls verbessert. Im Folgenden werden lediglich die inhaltlichen Neuerungen dargestellt, nicht die Formalen, z.B. durch Änderung der Fundstellen in ADR / RID	Erschwert wird die Lesbarkeit aber wiederum durch die Hinzufügung der Pflichten im Bereich der Binnenschifffahrt, auf die in dieser Tabelle auch nicht eingegangen wird.

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
§ 9 (1)	Pflichten des Absenders	§ 18	Pflichten des Absenders <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung des Bezugs zur Fahrwegbestimmung von § 7 auf den neuen §35 - Allgemeine Hinweispflicht an den Beförderer bei Beförderung freigestellter Mengen (Excepted Quantities) nach Kapitel 3.5 ADR / RID wird aufgenommen - Bei Beförderung begrenzter Mengen (Limited Quantities) gemäß Kapitel 3.4 ADR / RID muss dem Beförderer nun die Bruttomasse mitgeteilt werden - Absender nicht mehr für Kennzeichnung von Umschließungen verantwortlich außer im Eisenbahnverkehr nach wie vor bei ungereinigten leeren Umschließungen 	<p>Kapitel 3.5 wurde neu in ADR / RID integriert, daher Ergänzung erforderlich</p> <p>Die ist erforderlich, da ab spätestens 1.1.2011 bei mehr als 8 t Ladung die Beförderungseinheit mit „LTD QTY“ gekennzeichnet werden muss</p>
§ 9 (2) und § 9 (12) und § 9 (25)	Pflichten des Beförderers und Pflichten des Halters und Beförderers und Pflichten des Halters Betrifft die Tankakten	§ 19	Pflichten des Beförderers <ul style="list-style-type: none"> - Die Pflichten des Halters entfallen und werden auf den Beförderer übertragen; dies betrifft die Bestimmungen zu den Tankakten - Beförderer nicht mehr für Prüfung der Zulässigkeit der Beförderung nach § 3 verantwortlich 	<p>Die sonstigen Pflichten des Halters im bisherigen § 9 (12) waren ohnehin auch schon Pflichten des Beförderers</p> <p>Zulässigkeitsprüfung liegt bei Absender, Verlader und Befüller</p>

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
§ 9 (3)	Pflichten des Empfängers	§ 20	Pflichten des Empfängers <ul style="list-style-type: none"> - Vorschrift, dass die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund verzögert werden darf, entfällt - Hinweis auf neues Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe wird aufgenommen 	Kennzeichen muss ebenfalls entfernt werden, wenn Umschließungen entladen und gereinigt sind
§ 9 (4)	Pflichten des Verladers	§ 21	Pflichten des Verladers <ul style="list-style-type: none"> - Mängelprüfung umfasst nun auch die Vollständigkeit von Verpackungen - Verpackungen nach Kapitel 3.5 (Freigestellte Mengen) werden ergänzt bzgl. Prüfung auf Unversehrtheit und Anzahl der zulässigen Packstücke (1000 pro Fahrzeug) - Neue Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Kennzeichnungsvorschriften bei begrenzten Mengen über 8 t brutto beachtet werden („LTD QTY“-Kennzeichnung an der Beförderungseinheit oder am Container. - Pflicht, schriftliche Weisungen an den Fahrzeugführer zu übergeben, wenn dieser noch keine hat, entfällt 	<p>Ob diese Pflicht beim Verladener richtig angesiedelt ist, ist fraglich. Bei Komplettladungen würde es noch funktionieren, beim Sammeladungsverkehr aber evtl. nicht mehr. Wäre beim Beförderer / Fahrer besser untergebracht.</p> <p>Achtung: Kontrollpflicht nach 7.5.1 bleibt aber bestehen</p>

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
§ 9 (5)	Pflichten des Verpackers	§ 22	Pflichten des Verpackers <ul style="list-style-type: none"> - Vorschriften beim Verpacken freigestellter Mengen nach Kapitel 3.5 ADR / RID neu aufgenommen - Versandstücke müssen auch in Umverpackungen gesichert werden 	
§ 9 (6)	Pflichten des Befüllers	§ 23	Pflichten des Befüllers <ul style="list-style-type: none"> - Neue Pflicht, dass dem Fahrzeugführer die Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr, die in der oberen Hälfte der Warntafel anzubringen ist, mitgeteilt werden muss. Es gibt aber keine Formvorschrift, wie dies geschehen soll, eine mündliche Weitergabe wäre also vorschriftenkonform, die Beweislast würde aber beim Befüller liegen - Hinweis auf neues Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe wird aufgenommen 	Im Eisenbahnverkehr ist dies besser geregelt. Dort muss im Beförderungspapier / Frachtbrief in diesen Fällen vor der UN-Nummer die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr zusätzlich angegeben werden.
§ 9 (7)	Pflichten des Betreibers eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC oder Schüttgut-Containers	§ 24	Pflichten des Betreibers eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU <ul style="list-style-type: none"> - MEMU werden hier neu aufgenommen, ansonsten inhaltlich keine Änderungen 	

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
§ 9 (8)	Pflichten des Auftraggebers des Absender	§ 17	Pflichten des Auftraggebers des Absender <ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf Fahrwegbestimmung wurde von § 7 auf § 35 angepasst - Bei Beförderung begrenzter Mengen (Limited Quantities) gemäß Kapitel 3.4 ADR / RID muss dem Absender die Bruttomasse mitgeteilt werden - Bei Beförderung freigestellter Mengen (Excepted Quantities) gemäß Kapitel 3.5 ADR / RID muss dem Absender die Anzahl der Versandstücke mitgeteilt werden 	Reihenfolge wurde geändert und der Auftraggeber des Absenders im Pflichtenkatalog zuerst aufgeführt, da dies der normalen Transportkette entspricht, die beim Auftraggeber anfängt. Erforderlich, da Anzahl auf 1000 Packstücke je Fahrzeug begrenzt ist
§ 9 (9)	Pflichten des Herstellers	§ 25	Pflichten des Herstellers und des Rekonditionierers von Verpackungen und der Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC <ul style="list-style-type: none"> - Pflichten des Rekonditionierers neu aufgenommen - Pflichten der Prüfstellen von IBC neu aufgenommen mit Verweis auf ein anerkanntes Qualitätssicherungsprogramm 	Inwieweit dies Auswirkungen auf die „interne“ Sachkundigenprüfung nach jeweils 2,5 Jahren hat, muss noch geklärt werden.

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
§ 9 (10)	Pflichten des Betroffenen Hiermit sind Pflichten gemeint, die sich aus einer Baumusterzulassung oder einer Einzelausnahme nach § 5 ergeben	Nicht enthalten	Diese Pflichten werden nun nicht mehr explizit aufgeführt; sie ergeben sich aus den jeweiligen Bescheiden automatisch.	
§ 9 (11)	Pflichten des Fahrzeugführers	§ 28	Pflichten des Fahrzeugführers - Hinweis auf neues Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe wird aufgenommen	
§ 9 (12)	Pflichten des Halters und Beförderers	§ 19	Pflichten des Beförderers Siehe hierzu Ausführungen oben zu § 9 (2) GGVSE	Halterverantwortlichkeiten wurden gestrichen und dem Beförderer zugeordnet
§ 9 (13)	Pflichten des Verladers und des Fahrzeugführers	§ 29 (1)	Pflichten des Verladers und des Fahrzeugführers - Hinweis auf Ausrichtung von Versandstücken in begrenzten Mengen mit Ausrichtungspfeilen wurde hinzugefügt - Die Pflichten aus Kapitel 7.5 werden nun detaillierter aufgelistet	Es bleibt nach wie vor bei der „doppelten“ Verantwortung z.B. für die Ladungssicherung, d.h. Fahrzeugführer UND Verloader sind gleichermaßen dafür verantwortlich.
§ 9 (14)	Pflichten des Fahrzeugführers und des Empfängers	§ 29 (2)	Pflichten des Fahrzeugführers und des Empfängers - Neuer Hinweis auf Pflichten gemäß 7.5.7.3 (Keine Beschädigung der Versandstücke beim Entladen)	

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
§ 9 (15)	Pflichten des Befüllers und des Fahrzeugführers Betrifft Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen und Beförderungsverbot bei Überfüllung	Nicht als eigener Paragraph oder Absatz enthalten	Diese Pflichten sind beim Befüller und Fahrer jeweils einzeln enthalten bzw. ergeben sich dort aus den Vorschriften, die bei Befüllung von Tanks zu beachten sind	
§ 9 (16)	Pflichten des Verladers, Beförderers, Fahrzeugführers und Empfängers u.a. Einhaltung Rauchverbot, verbot von Feuer und offenem Licht und Verladung von Versandstücken	§ 29 (3)	Pflichten des Verladers, Beförderers, Fahrzeugführers und Empfängers Keine inhaltlichen Änderungen	
§ 9 (17)	Pflichten des Verladers, Fahrzeugführers und Empfängers Einhaltung der Trennvorschriften bei nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln	§ 29 (4)	Pflichten des Verladers, Fahrzeugführers und Empfängers Keine inhaltlichen Änderungen	
§ 9 (18)	Pflichten des Betreibers eines Eisenbahnkesselwagens, abnehmbaren Tanks oder Batteriewagens	§ 30	Pflichten des Betreibers eines Eisenbahnkesselwagens, abnehmbaren Tanks oder Batteriewagens im Eisenbahnverkehr Keine inhaltlichen Änderungen	
§ 9 (19)	Pflichten des Eisenbahninfrastrukturunternehmers	§ 31	Pflichten des Eisenbahninfrastrukturunternehmers im Eisenbahnverkehr - Pflicht zur Behördenbenachrichtigung bei Unfällen entfällt an dieser Stelle	Die Informationspflicht wurde in den § 4 – Allgemeine Sicherheitspflichten integriert
§ 9 (20)	Pflichten des Übergebenden ungereinigter leerer Tanks im Eisenbahnverkehr - Gilt nur im Eisenbahnverkehr	§ 26	Sonstige Pflichten - Gilt nun mit gleichem Inhalt im Eisenbahnverkehr und auch beim Straßentransport	Es dürfen außen keine gefährlichen Füllgutreste anhaften und Tanks müssen verschlossen und dicht sein wie in gefülltem Zustand.

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
§ 9 (21)	Pflichten des Reisenden - Gilt nur im Eisenbahnverkehr	§ 32	Pflichten des Reisenden im Eisenbahnverkehr Keine inhaltlichen Änderungen	Vorschriften des Kapitels 7.7 RID müssen beachtet werden
§ 9 (22)	Pflichten des Beförderers, Absenders oder Empfängers Maßnahmen bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes beim Transport radioaktiver Stoffe	§ 27 (2)	Pflichten des Verladers, Beförderers, Fahrzeugführers und Empfängers Keine inhaltlichen Änderungen	
§ 9 (23) Nr. 1	Pflichten aller an der Beförderung Beteiligter Betrifft allgemeine Sicherungsmaßnahmen nach Kapitel 1.10	§ 27 (3)	Pflichten aller an der Beförderung Beteiligter Keine inhaltlichen Änderungen	
§ 9 (23) Nr. 2	Pflichten der Beförderung von Gefahrgütern mit hohem Gefahrenpotenzial beteiligten - Auftraggeber des Absenders - Absender - Verlader - Befüller - Beförderer - Empfänger Betrifft Einführung von Sicherungsplänen nach Abschnitt 1.10.3	§ 27 (4)	Pflichten der Beförderung von Gefahrgütern mit hohem Gefahrenpotenzial beteiligten - Auftraggeber des Absenders - Absender - Verpacker - Verlader - Befüller - Beförderer - Empfänger Keine inhaltlichen Änderungen, jedoch nun auch für den Verpacker Pflicht	
§ 9 (24)	Pflichten des Verladers, Befüllers, Beförderers oder Empfängers Erstellung eines Unfallberichtes	§ 27 (1)	Pflichten des Verladers, Befüllers, Beförderers oder Empfängers Keine inhaltlichen Änderungen	

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
§ 9 (25)	Pflichten des Halters	§ 19	Pflichten des Beförderers Siehe hierzu Ausführungen oben zu § 9 (2) GGVSE	Halterverantwortlichkeiten wurden gestrichen und dem Beförderer zugeordnet
§ 7 (11) GGVBinSch	Pflichten des Schiffsführers	§ 33	Pflichten des Schiffsführers in der Binnenschifffahrt	Wird hier nicht näher erläutert
§ 7 (12) GGVBinSch	Pflichten des Eigentümers oder Ausrüsters	§ 34	Pflichten des Eigentümers oder Ausrüsters in der Binnenschifffahrt	Wird hier nicht näher erläutert
§ 10	Ordnungswidrigkeiten Es einige Pflichten in § 9, die nicht bußgeldbewehrt sind.	§ 37	Ordnungswidrigkeiten Fast alle Pflichten, die in den § 17 bis 34 und § 35 zu finden sind, werden nun mit einem Bußgeld geahndet, wenn gegen sie verstoßen wird.	Dies ist nun wesentlich konsequenter umgesetzt; fast jeder Pflichtenverstoß kann entsprechend geahndet werden. Die einzigen Ausnahmen bilden noch die allgemeinen Hinweispflichten des Absenders und Verladers auf Beförderungen nach Kapitel 3.4 und 3.5
§ 11	Übergangsbestimmungen Bis 30.06.2007 darf noch die GGVSE 2005 angewendet werden	§ 38	Übergangsbestimmungen Bis 30.06.2009 darf noch die GGVSE 2007 und die GGVBinSch 2007 angewendet werden	
Nichts Vergleichbares vorhanden		§ 39	Aufheben von Vorschriften Die bisherigen Vorschriften GGVSE 2007 und die GGVBinSch 2007 werden aufgehoben	Aus formellen Gründen erforderlich, da beide Verordnungen nun in einer neuen zusammengeführt werden
Nichts Vergleichbares vorhanden	das Inkrafttreten wurde im BGBl. selbst geregelt.	§ 40	Inkrafttreten Die GGVSEB tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft	

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
Anlage 1	Tabellen der Gefahrgüter, für die § 7 gilt	Anlage 1	Tabellen der Gefahrgüter, für die § 35 gilt Es werden lediglich die Benennungen bei einigen Stoffen an die Benennung in der Gefahrguttabelle in ADR / RID angepasst. Inhaltlich ergeben sich jedoch keine Anpassungen	
Anlage 2	Abweichungen von ADR / RID bei innerstaatlichen Beförderungen	Anlage 2	Abweichungen von ADR / RID bei innerstaatlichen Beförderungen Die Nummerierung wurde geändert und die Struktur dadurch übersichtlicher; Unter Punkt 5 werden neue Abweichungen für die Binnenschifffahrt aufgenommen, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen wird. Mit Ausnahme der nachfolgenden Änderung ergeben sich jedoch keine Neuerungen gegenüber der GGVSE 2007	Es handelt sich hierbei zum Teil um strengere Vorschriften gegenüber ADR / RID und zum Teil um Auslegungsbestimmungen, z.B. hinsichtlich der 2-jährigen Prüfintervalle für Feuerlöscher
Anlage 2 Nr. 2.3	Verbot von Feuer und offenem Licht Der Umgang mit Feuer oder offenem Licht ist bei Ladearbeiten, in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen untersagt.	Anlage 2 Nr. 3.1	Verbot von Feuer und offenem Licht Bei Ladearbeiten ist der Umgang mit Feuer oder offenem Licht in der Nähe der Fahrzeuge oder Container und in den Fahrzeugen oder Containern untersagt.	Während der Fahrt ist nun die Verwendung z.B. eines Feuerzeuges zulässig.

Fundstelle GGVSE 2007	GGVSE 2007 Inhalt	Fundstelle GGVSEB 2009	GGVSEB 2009 Inhalt	Kommentar des Verfassers
Anlage 3	Sperrung von bestimmten Tunnelbauwerken	Anlage 3	Sperrung von bestimmten Tunnelbauwerken Keine inhaltlichen Änderungen	<p>Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit diese Sonderregelung ab 2010 noch mit den neuen Tunnelregelungen des ADR konform ist, die speziell beim Verbot bestimmter Stoffe in dieser Form nicht übereinstimmen.</p> <p>Bis Jahresende 2009 müssen alle Tunnel noch den neuen Tunnelkategorien A bis E gemäß 1.9.5 ADR zugeordnet werden; für 2 Tunnel in Berlin ist dies bereits erfolgt;</p>